

ANFRAGE von Hans-Jakob Boesch (FDP, Zürich), Stefan Schmid (SVP, Niederglatt) und Judith Bellaiche (GLP, Kilchberg)

betreffend Legalität von Uber-Pop

Gemäss Medienberichten (vgl. NZZ vom 18. März 2017¹) hat die Zürcher Staatsanwaltschaft verschiedene Uber-Pop-Fahrerinnen und -Fahrer gebüsst, da diese ohne Bewilligung Personen transportiert hätten. Seitens der Vermittlungsplattform Uber wird hingegen dargelegt, dass Uber-Pop-Fahrten immer legal seien: Ein berufsmässiger Personentransport liegt gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} ARV 2 (Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen) dann vor, wenn die zwei folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind, (i) regelmässige Fahrten, und (ii) Erzielen eines wirtschaftlichen Erfolges. Die Tarife für Uber-Pop-Fahrten seien aber so festgesetzt, dass kein Fahrer bzw. keine Fahrerinnen einen «wirtschaftliche Erfolg» erzielen könne; entsprechend sei gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} ARV 2 keine Bewilligung nötig. Es scheint, dass Unklarheit bzw. unterschiedliche Ansichten bestehen, ob und warum Uber-Pop legal bzw. illegal ist.

91/2017

Aus diesem Grund möchten wir den Regierungsrat bitten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Gelten Fahrten mit Uber-Pop als berufsmässig gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} ARV 2 und sind somit bewilligungspflichtig? Oder fällt Uber-Pop nicht in diese Kategorie, weil damit kein «wirtschaftlicher Erfolg» erzielt wird?
2. Wie wird das Erzielen eines «wirtschaftlichen Erfolges» in der Praxis genau berechnet?
3. Wie und wann können oder sollen Uber-Pop-Fahrerinnen und -Fahrer belegen, dass sie keinen wirtschaftlichen Erfolg erzielen?
4. Welche Lösungen sieht der Regierungsrat, damit Uber-Pop-Fahrerinnen und -Fahrer im Kanton Zürich inskünftig nicht mehr pauschal kriminalisiert werden?

Hans-Jakob Boesch
Stefan Schmid
Judith Bellaiche

¹ <https://www.nzz.ch/zuerich/kontroverse-um-den-fahrdienstvermittler-walter-von-uber-ld.151885>